Verwarnung

Bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten kann die Ordnungsbehörde zuständigkeitshalber Verwarnungen erteilen. Geringfügig ist eine Ordnungswidrigkeit dann, wenn ihr nach dem derzeit gültigen Bußgeldkatalog ein Verwarnungsgeld von 5,- bis 35,- € zugemessen wird. Die dort durch den zuständigen Bundesminister bestimmten Beträge sind starre Regelsätze, die nicht im Ermessen der Überwachungskräfte liegen.

Eine Verwarnung hat zum Ziel, die Durchführung eines förmlichen und damit auch aufwendigen und teuren Bußgeldverfahrens zu ersparen. Sie soll bewirken, dass die bzw. der Betroffene die Verkehrsvorschriften künftig sorgsamer beachtet. Vorraussetzung ist allerdings eine Mitwirkung insofern, als die Verwarnung erst durch bestimmungsgemäße Zahlung des Verwarnungsgeldes wirksam wird.